

## HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

### ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2025

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat im maßgebenden Zeitraum im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde seitens der IFB Hamburg abgewichen:

- *Punkt 3.3 des HCGK - „Die Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß § 90 AktG sind durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.“*

Neben dem Jahresabschluss, den aufsichtsrechtlich gemäß MaRisk geforderten vierteljährlichen Risikoberichten, den vierteljährlichen Planungsprognosen, den monatlichen Berichten über die Erfüllung der Wohnungsbauprogramme, den Berichten über die Erfüllung der Förderprogramme für den Geschäftsbereich Wirtschaft, Umwelt und Innovation sowie den jährlichen Berichten zur Planung, zur Planungsfortschreibung und -abrechnung, werden Berichte zur Unternehmenslage lediglich auf Anfrage der zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Behörden erstellt.

- *Punkt 5.4.1 des HCGK - „Bei der Besetzung von Aufsichtsgremien sind insbesondere die (gesetzlichen) Vorgaben des HmbGremBG zu beachten und einzuhalten.“*

Mit Beschluss vom 6. September 2021 wurden in den Prüfungsausschuss vier Frauen und ein Mann gewählt (Nachbesetzung einer Frau mit einer Frau mit Beschluss vom 30. Juni 2025), das war ebenfalls bei der Neuwahl der Prüfungsausschussmitglieder am 30. September 2025 der Fall. Damit sind die Anforderungen des HmbGremBG nicht erfüllt. Allerdings ist diese Konstellation aufgrund erfolgter Arbeitnehmervertreterwahlen entstanden und im Hinblick auf die geeignete Expertise von untergeordneter Bedeutung.

- *Punkt 7.1.1 des HCGK - „In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.“*

Die Berichtspflichten der IFB Hamburg sind in IFB-Gesetz und -Satzung abschließend geregelt. Fristen für Quartalsberichte sind nicht vorgesehen. Als nicht kapitalmarktorientiertes Kreditinstitut besteht für die IFB Hamburg auch aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Quartalsabschlüssen und -berichten.